

aws erp-Regionalprogramm

Ziele

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der Unterstützung von technologisch anspruchsvollen, Strukturverbessernden Projekten in benachteiligten Regionen und im ländlichen Raum. Auch bei der Förderung von Investitionsprojekten in Regionalförderungsgebieten werden technologiepolitische Zielsetzungen berücksichtigt. In diesem Sinne ist die Regionalförderung auch als räumliche Dimension der Innovations- und Technologiepolitik zu verstehen.

Die erweiterte Europäische Union stellt die österreichische Regionalpolitik vor neue Herausforderungen. Die Instrumente der Regionalförderung erhalten durch diese Situation eine zusätzliche Dimension: die Sicherung des österreichischen Standortes. Dementsprechend setzt wirksame Regionalpolitik bei der Stimulierung industriell-gewerblicher, auf neue Technologien ausgerichtete Investitionen in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten an. Dies entspricht vollinhaltlich auch den regionalpolitischen Zielvorstellungen der Europäischen Union.

Hinsichtlich der Förderungshöhe wird der Steigerung der Innovationsfähigkeit und der Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur, z. B. durch Erhöhung der Qualifikationsintensität oder der Stärkung unternehmerischer Funktionen, besonderes Augenmerk geschenkt (endogene Erneuerung). Weiters sind der Beitrag zu nachhaltigem Wachstum und zur Sicherung der Beschäftigung in der Region wesentliche Bewertungskriterien.

Darüber hinaus sollen verstärkt Anbieterinnen und Anbieter von Umwelt- und Energietechnik unterstützt werden.

Im Sinne einer Vorleistung für den Produktionssektor sind auch der Ausbau von Infrastruktur zur Stimulierung von Forschung und Innovation bzw. Technologietransfer zwischen den Unternehmen, sowie die Verbesserung der Infrastruktur für die Lehrlingsausbildung Zielsetzung und Förderungsschwerpunkt.

Antragsberechtigte

Unternehmen der Industrie und des produzierenden Gewerbes sowie produktbegleitende Dienstleistungsunternehmen, sowie rechtlich selbstständige, nach privatwirtschaftlichen Kriterien organisierte Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen bzw. Inkubatorenzentren oder außeruniversitäre kooperative Forschungsgesellschaften mit Betriebsstandort in Österreich, welche ein Investitionsvorhaben in einem nationalen Regionalförderungsgebiet (siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2014 - 2020“) entsprechend den nachfolgenden Kriterien durchführen.

Ausgenommen sind Unternehmen bzw. Wirtschaftssektoren, an die gemäß EU-Beihilfenrecht keine Regionalbeihilfen gewährt werden können, z. B. die Kunstfaser-, Stahl- und Schiffsbauindustrie, Verkehr und Energieerzeugung.

Förderungsfähige Projekte

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen mit wesentlichen regional-ökonomischen Impulsen
- Investitionen im Zusammenhang mit Produktdiversifikation oder grundlegenden Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen
 - durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder
 - durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how

Die förderungsfähigen Kosten bei Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen mindestens den dreifachen Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte erreichen, die im Geschäftsjahr

vor Projektbeginn verbucht waren.

Bei grundlegenden Änderungen des Produktionsprozesses müssen sie höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.

- Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen Beschäftigungs- oder regionalökonomischen Effekten
- Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers

Regionalbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen werden nur unter der Bedingung gewährt, dass der Zugang zu diesen Infrastrukturen transparent und diskriminierungsfrei ist.

- Projekte zur Errichtung und Erweiterung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. aws erp-Kredit Antrag gestellt wird. Als Beginn gilt die Aufnahme von Bauarbeiten, die erste verbindliche Bestellung von Anlagen oder eine sonstige Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Von einer Regionalförderung ausgeschlossen sind Projekte von Unternehmen, welche dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit (gleicher vierstelliger NACE-Code¹) im EWR in den beiden Jahren vor der Antragstellung eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss des Vorhabens einzustellen.

Projekte von Großunternehmen sind nur förderungsfähig, wenn

- eine neue wirtschaftliche Tätigkeit im betreffenden Gebiet aufgenommen wird.
Als neu gelten Tätigkeiten, die einem anderen vierstelligen NACE-Code¹ als die bisherige Tätigkeit zuzuordnen sind.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können Projekte von Großunternehmen nur in den Grenzen der „De-minimis“-Verordnung unterstützt werden.

Förderungsfähige Kosten

Materielle Vermögenswerte in Form von

- Neuinvestitionen und zu aktivierenden Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb, jedoch nur bei Unternehmensneugründungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre und nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb zu Marktbedingungen von unabhängigen Dritten (außer bei Kleinunternehmen und Erwerb durch Familien- oder Belegschaftsmitglieder)
- keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit.

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

¹ Statistische Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2,
http://statistik.gv.at/web_de/klassifikationen/oenace_2008_implementation/index.html

Immaterielle Vermögenswerte in Form von

- Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:
 - Erwerb zu Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
 - Abschreibungsfähige Vermögenswerte, die aktiviert werden
 - ausschließliche Nutzung in der geförderten Betriebsstätte
 - Einhaltung der fünf- bzw. dreijährigen Behaltefrist
 - bei Projekten von Großunternehmen nur bis zu 50 % der förderbaren Gesamtausgaben

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen in der betreffenden Region

- bei Projekten von Großunternehmen für mindestens fünf Jahre und
- bei Projekten von KMU für mindestens drei Jahre

erhalten bleiben.

Diese Behaltefrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Erwerb von gebrauchten Anlagewerten (ausgenommen der Erwerb von Aktiven im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,1 Mio. bis zu EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein. Mindestens 25 % der förderungsfähigen Projektkosten sind in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufzubringen.

Der Förderungsbarwert des aws erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

aws erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnützungszeitraum	Tilungsfreie Zeit	Tilungszeit
Regionalprogramm	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	½ Jahr	2 Jahre	8 Jahre
Sonderkonditionen „Regional-Technologie“	½ Jahr	3 Jahre	3 Jahre
Infrastruktur-Konditionen	½ Jahr	5 Jahre	5 bis 10 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

In Abhängigkeit von der Art des Vorhabens kann bei Klein- und Mittelunternehmen die Laufzeit des aws erp-Kredites zehn Jahre betragen, um eine fristenkonforme Finanzierung bereitzustellen.

Sonderkonditionen „Regional-Technologie“

Für Projekte mit einem hohen Innovationsgrad bzw. einer hohen Technologieintensität werden besondere Konditionen in Form eines dritten tilgungsfreien Jahres angeboten.

Damit sollen in benachteiligten Regionen zusätzliche Anreize für die Umsetzung eigener Entwicklungsarbeiten oder zur Realisierung von Maßnahmen für einen „Technologiesprung“ geschaffen werden.

Infrastruktur-Konditionen

Diese Konditionen werden für Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers, sowie zur Errichtung und Erweiterung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur angeboten.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr.651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 (kurz: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen oder Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (kurz: „De-minimis“-Verordnung).

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert für das Projekt zu ermitteln.

Maximal zulässige Förderungsintensität

a) Bei Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung darf der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – die nachfolgend dargestellten Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

Der Förderungshöchstsatz von 10 % ist in der von der Europäischen Kommission genehmigten Förderungsgebietskarte, gültig ab 01. Juli 2014, festgelegt (siehe „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2014 – 2020“).

Zu diesem Höchstsatz für große Unternehmen können folgende Boni gewährt werden:

- 10 %-Punkte für Vorhaben von mittleren Unternehmen
- 20 %-Punkte für Vorhaben von kleinen Unternehmen

Diese Boni können für große Investitionsvorhaben von KMU nicht gewährt werden.

b) Bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung darf der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.

Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

Große Investitionsvorhaben sind Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 50 Mio. Dabei gelten geförderte Regionalprojekte in derselben NUTS-3-Region² als Einzelprojekt, wenn sie vom selben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe in einem Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Projektbeginn, in Angriff genommen wurden oder werden.

Für Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten:

Förderungsfähige Kosten	Maximale Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	10 % der förderungsfähigen Kosten
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	5 % der förderungsfähigen Kosten
Teil über EUR 100 Mio.	3,4 % der förderungsfähigen Kosten

Falls die beabsichtigte barwertmäßige Gesamtförderung für das Projekt einen Betrag von EUR 7,5 Mio. überschreitet, ist vor Gewährung des aws erp-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich.

Veröffentlichung von Förderungsdaten

Individuelle Förderungszusagen, die einen Barwert von EUR 500.000,00 überschreiten, sind auf einer zentralen Beihilfenwebsite des Bundes, die spätestens bis Juli 2016 einzurichten ist, mit den in Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung definierten Angaben zu veröffentlichen.

Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Programme

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme der Sektoren Industrie und Gewerbe“.

² Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik; in Österreich bestehen 35 Einheiten der Ebene NUTS-3
http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/nuts_einheiten/index.html